



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Peter Schönberger
[REDACTED]
22587 Hamburg

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Ihre Schreiben vom
04.07.2019 und vom 16.10.2019 zur Verlegung des Bahnhofs
Hamburg-Altona**

Aktenzeichen: Z 25/2618.6/2-481 IFG
Datum: Berlin,
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Schönberger,

auf Ihren Antrag vom 04.07.2019 und 16.10.2019 mit dem Sie Zugang

- (1) zu der von der DB vorgelegten Entwurfsplanung zur Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona,
- (2) zu der auf dieser Grundlage für die zwei untersuchten Varianten erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnung und
- (3) zu der von der Bundesregierung/BMVI gegebenen Bestätigung, dass die Verlegung des Bahnhofs des Bahnhofs Hamburg-Altona gegenüber der Optimierung am heutigen Standort aus Sicht des Bundes wirtschaftlich und damit LuFV-fähig ist,

begehren, ergeht folgender

Bescheid:

- 1.) Ihrem Antrag gebe ich statt, soweit Sie Zugang zu der von der Bundesregierung/BMVI gegebene Bestätigung, dass die Verlegung des Bahnhofs gegenüber der Optimierung am heutigen Standort aus Sicht des Bundes wirtschaftlich und damit LuFV-fähig ist, begehren.
- 2.) Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
- 3.) Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.





Seite 2 von 4

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.07.2019 und 16.10.2019 beantragten Sie Zugang zu der von der DB vorgelegten Entwurfsplanung zur Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona, zu der auf dieser Grundlage für die zwei untersuchten Varianten erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnung und zu der von der Bundesregierung/BMVI gegebenen Bestätigung, dass die Verlegung des Bahnhofs des Bahnhofs Hamburg-Altona gegenüber der Optimierung am heutigen Standort aus Sicht des Bundes wirtschaftlich und damit LuFV-fähig ist.

Ihrer Auffassung zufolge, sind Ihnen die oben erbetenen Informationen zugänglich zu machen.

Mit Schreiben des BMVI vom 08.10.2019 ist zu Ihrem Antrag erstmals Stellung genommen und Ihnen mitgeteilt worden, dass die von Ihnen erbetenen Unterlagen beim BMVI nicht vorliegen.

II. Rechtliche Würdigung

1.) Ihrem Antrag zu Punkt 3.) Ihres Auskunftersuchens gebe ich statt. Das entsprechende Schreiben ist als Anlage 1 diesem Bescheid beigelegt.

Aus Gründen der Transparenz, und um Ihnen ein besseres Verständnis der Bestätigung des BMVI vom 17. Januar 2017 zu ermöglichen, wird darüber hinaus auch das Schreiben der Deutsche Bahn Netz AG vom 22. Dezember 2016 (Anlage 2) mit vereinzelt geschwärzten Passagen beigelegt. Bei den geschwärzten Passagen handelt es sich um die genauen LuFV-Mittel Beträge, die im derzeitigen Verfahren zur Sprache standen sowie im zweiten Absatz des Schreibens um eine Aussage, die wiederum auf die Übrigen geschwärzten Beträge schließen lässt. Diese Angaben beziehen sich auf den Geschäftsbetrieb der DB AG und der DB Konzerntöchter und stellen aus diesem Grund Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar. Aus den in 2) b) dargestellten Erwägungen können diese Informationen nicht herausgegeben werden.

2.)

a.) Ihren Antrag zu Punkt 1.) Ihres Auskunftersuchens lehne ich ab. Die entsprechenden Unterlagen liegen dem BMVI nicht vor.

Soweit sich das Auskunftsverlangen auf die von der Deutsche Bahn AG vorgelegte Entwurfsplanung bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass dem BMVI keine „Entwurfsplanungen“ im Sinne der HOAI für beide Varianten übergeben worden ist. Diese war auch für die Bestätigung der Zulässigkeit des anteiligen Einsatzes von LuFV-Mitteln nicht not-





Seite 3 von 4

wendig. Wie Ihnen bereits im Schreiben vom 02.10.2019 erläutert wurde, führen die EIU (Eisenbahninfrastrukturunternehmen) Ersatzinvestitionen auf Grundlage der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) eigenständig in unternehmerischer Verantwortung durch und aus diesem Grund liegen keine vertieften Kenntnisse zu den einzelnen Vorhaben im BMVI vor, insbesondere keine Entwurfsplanungen.

b.) Ihren Antrag zu Punkt 3.) Ihres Auskunftersuchens lehne ich ab.

Soweit sich das Auskunftersuchen auf die Grundlage der Entwurfsplanung für die zwei untersuchten Varianten erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen bezieht, stehen folgende Erwägungen der Herausgabe entgegen:

1. Der Anspruch gem. § 1 Abs. 1 IFG besteht bereits gemäß § 3 S. 1 Nr. 7 IFG nicht. Denn es handelt sich bei der geforderten Unterlage um vertraulich übermittelte Informationen. In der LuFV II ist in Anlage 14.3 insofern die Weitergabe und Veröffentlichung des Vertragstextes der LuFV II nebst Anlagen sowie von Daten und Berichten im Einzelnen festgelegt. Hieraus folgt, dass die Deutsche Bahn AG sowie ihre EIU dem BMVI Daten und Berichte, die im Zusammenhang mit der LuFV stehen, nur im Vertrauen auf die vereinbarte vertrauliche Behandlung übermittelt. Weiterhin ist in Anlage 14.3 auch festgelegt, dass der Bund die Unterlagen, Daten und die damit im Zusammenhang stehenden Informationen in dem in dieser Anlage geregelten Umfang auch nach Ende der Laufzeit der LuFV II Dritten nicht offenlegen wird.
2. Dem Anspruch auf Herausgabe der geforderten Unterlagen steht gleichermaßen § 6 S. 2 IFG entgegen, da die Unterlage Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Deutsche Bahn AG und ihrer EIU beinhaltet und die Betroffenen (DB AG, DB Netz AG, DB Station & Service AG, DB Energie GmbH) den Zugang zu diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen abgelehnt haben. Bei der Übersendung der Unterlagen würden Geschäftsgeheimnisse (§ 6 Satz 2 IFG) der Deutsche Bahn AG an nicht berechnigte Personen gelangen, was sich in der Folge auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Deutschen Bahn AG maßgeblich auswirken kann. Die begehrten Unterlagen enthalten insofern interne Kostenkalkulationen zum Vorhaben Bahnhof Altona. Diese bieten wegen der Kostenaufteilung, Einblicke u.a. in die Finanzstruktur des Gesamtkonzerns und lassen auch auf die Umsätze des Unternehmens, Gewinnerwartung und die Budgets der einzelnen Ausschreibungen in die-





Seite 4 von 4

sem konkreten Vorhaben schließen. Diese Informationen lassen wiederum Rückschlüsse auf die Kundenstruktur, die Finanzstruktur, Marktaktivitäten und –strategien sowie Marktanteile und Umsätze zu und haben somit Einfluss auf den Preiskampf. Dies umfasst insbesondere auch Informationen mit Vergaberelevanz bei deren Bekanntwerden die Stellung der Geheimnisträger am Markt geschwächt werden würde.

3. Auch ein Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) oder dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) besteht nicht, da es sich bei den gewünschten Informationen weder um Umweltinformationen noch um Informationen nach dem VIG handelt. Darüber hinaus stehen einer Herausgabe der Daten ebenfalls der Schutz von Geschäftsgeheimnissen gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG sowie § 3 S. 1 Nr. 2 c VIG entgegen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

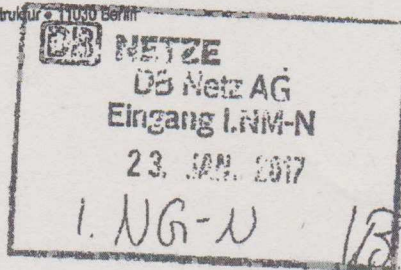




Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

DB Netz AG
Regionalbereich Nord
Lindemannallee 3
30173 Hannover



Referatsleiter LA 13
Investitionsfinanzierung Bestandsnetz

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-4130
FAX +49 (0)30 18-300-4098

Ref-LA13@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Verlagerung des Bahnhofs Hamburg-Altona

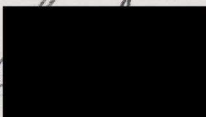
Bezug: Ihr Schreiben vom 22.12.2016
Aktenzeichen: LA 13/5142.2/2-806/2750970
Datum: Berlin, 17.01.2017
Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.12.2016 in dem Sie nach unseren letzten Absprachen die Sichtweise und das gemeinsame Verständnis für die geplanten Umbaumaßnahmen in Altona und deren Finanzierungsmodus zusammenfassend darstellen.

Ich bestätige Ihnen diese Sichtweise und das gemeinsame Verständnis und danke für Ihr Angebot, das BMVI regelmäßig über den planungs- und baubegleitenden Projektverlauf und die Kostenentwicklung zu informieren. In gleicher Weise bitte ich Sie, auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) in die Gesamtabwicklung des Projektes tiefgreifend einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



DB Netz AG • Lindemannallee 3 • 30173 Hannover

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Herr Ministerialrat [REDACTED]
Referatsleiter LA 13 [REDACTED]
11030 Berlin

DB Netz AG
Regionalbereich Nord
I.NG-N
Leiter Großprojekte
Lindemannallee 3
30173 Hannover

22.12.2016

Verlagerung des Bahnhofs Hamburg-Altona
Ihr Schreiben vom 26.06.2015, AZ: LA 13/5142.2/2-806/2436786

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

im Zuge der Fragestellung, ob die Verlagerung des Bahnhofs Altona nach den Regularien der LuFV finanzierungsfähig ist, haben wir Ihnen neben den Kostenermittlungen der Planungs- (P-Fall) und Weiterführungsvariante (W-Fall; Weiterführung des bestehenden Bahnhofs mit optimiertem Spurplan) die Wirtschaftlichkeitsberechnung (WR) inkl. der für die Berechnung verwendeten Finanzierungsanteile LuFV- und Eigenmittel dargelegt und zur Prüfung übergeben. Grundlage für die Darstellung der Finanzierungsanteile war die seinerzeitige Unternehmensplanung.

[REDACTED] Einigkeit besteht darin, dass es sich bei der Planungsvariante um eine Ersatzinvestition im Sinne der LuFV handelt, da die Ortsverlagerung innerhalb einer Betriebsstelle erfolgt. Wir verstehen dieses Schreiben weitergehend dahin, dass eine Finanzierungsfähigkeit mit LuFV-Mitteln grds. bestätigt wird, dieser jedoch wirtschaftlich und sparsam erfolgen muss. Insofern errechnete sich seinerzeit ein Höchstbetrag für die Inanspruchnahme von LuFV-Mitteln in Höhe von [REDACTED] EUR.

Die Abbildung der Finanzierung in der seinerzeitigen Unternehmensplanung für die Weiterführungsvariante ist aus heutiger Sicht im Zusammenhang mit dem Abschluss der LuFV II, nach der die EIU wesentlich geringere Eigenmittel bereitstellen (bei gleichzeitig steigenden Dividendenzahlungen an den Bund), hinfällig.

Insofern besteht u. E. unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes die Möglichkeit, den vereinbarten Höchstbetrag für die Planungsvariante unter Beachtung eines zulässigen und fiktiven Anwuchses von LuFV-Mitteln für die Weiterführungsvariante und der seinerzeitigen Berechnungsweise entsprechend zu justieren.

...

DB Netz AG
Sitz Frankfurt am Main
Registergericht
Frankfurt am Main
HRB 50 879
USt-IdNr.: DE199861757

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rüdiger Grube

Vorstand:
Frank Sennhenn,
Vorsitzender

Dr. Roland Bosch
Bernad Koch
Ute Plambeck
Prof. Dr. Dirk Rompf
Dr. Thomas Schäfer

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Gemäß aktuell gültiger LuFV II-Kriterien ergibt sich für die Weiterführungsvariante - zum Kostenstand 2015 - nach unseren Berechnungen ein zulässiger LuFV-Mitteleinsatz in Höhe von [REDACTED] EUR. Von einem zulässigen LuFV-Mitteleinsatz für die Planungsvariante kann - gemäß dem seinerzeitigen Berechnungsverfahren - also dann ausgegangen werden, wenn LuFV-Mittel im Umfang von weniger als [REDACTED] € eingesetzt werden. Dann kann die Planungsvariante auch aus Bundessicht gegenüber der Weiterführungsvariante als wirtschaftlich angenommen werden.

Diese Deckelung mit Kostenstand 2015 sollte weiter im Rahmen absehbarer Preissteigerungen anhand des Preisindex für die Bauwirtschaft, Teil Ingenieurbau / Straßen* fortgeschrieben werden, da diese gleichermaßen für die Planungs- und die Weiterführungsvariante zum Tragen kämen. Entsprechend könnte die Inanspruchnahme von LuFV II-Mitteln für die Planungsvariante steigen, ohne die Wirtschaftlichkeit der Planungsvariante gegenüber der Weiterführungsvariante auszuhebeln.

Abschließend möchten wir Sie höflich um eine Bestätigung dieser Sichtweise bitten und bestätigen unsererseits darüber hinaus, keine den vorgenannten Höchstbetrag plus vereinbarter Preisindexfortschreibung übersteigenden LuFV-Mittel für die Planungsvariante, etwa bei unerwarteten Vergabeergebnissen, in Anspruch zu nehmen bzw. beim BMVI bzgl. einer nochmaligen Ausweitung der Inanspruchnahme von LuFV-Mitteln vorstellig zu werden.

Wir möchten Ihnen gerne anbieten, Sie in regelmäßigen planungs- und baubegleitenden Abstimmungen über den Projektverlauf und die Kostenentwicklung zu informieren. Den erforderlichen LuFV-Mitteleinsatz im Weiterführungsfall in Höhe von [REDACTED] Euro erläutert die beigefügte Präsentation anhand der vorliegenden Planungen nochmals im Detail. Für Rückfragen stehen wir Ihnen und dem EBA jederzeit zur Verfügung. Gerne bieten wir Ihnen ergänzend an, Sie vor Ort von den Planungen und dem Baufortschritt zu unterrichten.

*https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/Konjunkturindikatoren/Preise/bpr210.html?cms_gtp=145850_list%253D2&https=1

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Leiter kfm. Projektmanagement (I.NFP)

Leiter Großprojekte Nord (I.NG-N)

Anlage

Deutsche Post
FR 07.02.20 1,55

3D 1300 0E34
00 012A B266



 **pin**
MAIL

K4031

27 15